

über die sämtlichen erheblichen Erklärungen und Beweisführungen der Parteien, ist ein genaues Protokoll zu führen. Dieses hat entweder die Unterschrift des zu Bevormundenden zu tragen, oder es ist darin von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu bescheinigen, dass es ihm vorgelegt oder vorgelesen wurde, und dass er sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.

5. Der Entscheid ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist, und daher die in Art. 375 ZGB vorgesehene Veröffentlichung noch nicht stattfinden kann, dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen. Ist noch ein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid gegeben, so ist in der Mitteilung darauf aufmerksam zu machen.

In Bezug auf allfällig von einer obern kantonalen Instanz zugelassene neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel ist nach den in Ziff. 1—3 hievon aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Immerhin kann in der obern Instanz eine nochmalige mündliche Verhandlung oder Abhörung durch eine schriftliche Vernehmlassung ersetzt werden.

6. Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze des Prozessrechts, soweit sie sich auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs beziehen, entsprechende Anwendung.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. April 1914 i. S. Wiprächtiger gegen Bieri.

Bäuerliches Erbrecht (Art. 620 und 621 ZGB). Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Streitigkeiten betr. Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen. Streitwertberechnung in solchen Fällen. — Verhältnis zwischen Art. 620 einerseits und Art. 621 andererseits. — Uebernahmerecht der weiblichen Erben.

A. — Am 27. April 1912 verstarb auf dem Hof « Vorderbodengaden », einem Bergheimwesen bei Hasle (Luzern), der Eigentümer dieses Hofes, Robert Kuster. Als Erben hinterliess er seine Mutter (die Beklagte), sowie drei Schwestern (worunter die Klägerin). Die Beklagte ist in zweiter Ehe mit dem bisherigen Pächter des Gutes, Anton Bieri, verheiratet . . .

Am 27. September 1912 entschied die in § 84 luz. Einf.-Ges. z. ZGB vorgesehene « Schätzungskommission » dahin, dass die Liegenschaft einen « Anrechnungswert » von 20,000 Fr. habe und der Beklagten « im Sinne des Art. 621 ZGB » zugewiesen werde.

B. — Durch Urteil vom 11. November 1913 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfragen

a) der Klägerin :

« Ist die Liegenschaft des Robert Kuster sel. im Vorderbodengaden, Hasle, öffentlich zu versteigern und der daherige Entscheid der Schätzungskommission dementsprechend umzuändern ? »

b) der Beklagten :

« Ist die Klage abzuweisen und der Entscheid der Schät-

» zungskommission vom 27. September 1912, zugestellt
 » den 7. Oktober 1912, gerichtlich zu beschützen ? »

erkannt :

« Die Klage sei abgewiesen und der Entscheid der
 » Schätzungskommission vom 27. September 1912 gericht-
 » lich geschützt. »

Dieses Urteil beruht auf folgenden Feststellungen und
 Erwägungen :

Auf Grund der Akten könne nicht gesagt werden, dass
 die Beklagte oder ihr Ehemann sich mit der Versteigerung
 der Liegenschaft einverstanden erklärt habe..... (wird
 näher ausgeführt). Die Voraussetzungen des Art. 620
 ZGB seien erfüllt. Denn das Gut Vorderbodengaden stelle
 in seiner ganzen Anlage und nach seiner bisherigen Be-
 wirtschaftung unbestrittenermassen eine Einheit für den
 wirtschaftlichen Betrieb dar, und in subjektiver Hinsicht
 erweise sich die Beklagte zur Übernahme des Gutes als
 geeignet. Ihr Ehemann Bieri-Kuster habe dieses schon seit
 dem Jahre 1891 vom Erblasser in Pacht gehabt. Er habe
 es in dieser Zeit, wie bezeugt werde, nach jeder Richtung
 gehörig bewirtschaftet und keineswegs, wie die Klägerin
 behaupte, vernachlässigt..... (wird im Einzelnen ausge-
 führt). Die Beklagte stehe nun freilich bereits in einem
 Alter von über sechzig Jahren, werde jedoch von Zeugen
 noch als rüstig und arbeitskräftig geschildert, und auch
 der Ehemann Bieri sei nach bezüglichen Zeugenaussagen
 ein tätiger, arbeitsamer Mann. Ausserdem sei ein erwach-
 sener Sohn vorhanden, der schon bisher den Eltern bei
 der Bewirtschaftung des Gutes geholfen habe. Die Be-
 klagte biete also alle erforderlichen Garantien für eine
 richtige Bewirtschaftung des Gutes, und es sei daher ihrem
 Begehren um Zuweisung zum Ertragswerte (20,000 Fr.)
 zu entsprechen.

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende
 Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Gut-
 heissung der Klage. Die Klägerin bemisst den Streitwert
 auf über 4000 Fr., hat aber vorsorglich eine Berufungs-

schrift eingelegt. Die Instruktion hat im mündlichen
 Verfahren stattgefunden.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung :

1. — In Bezug auf die Kompetenz des Bundesgerichts
 ist vor allem festzustellen, dass der zwischen Miterben
 entstehende Streit über die Frage, ob ein bestimmtes, zur
 Erbschaft gehörendes Objekt einem einzelnen Erben zu-
 gewiesen, oder aber veräussert, oder *in natura* geteilt,
 oder endlich im Miteigentum sämtlicher oder eines Teils
 der Erben belassen werden solle, grundsätzlich eine
 Zivilrechtsstreitigkeit darstellt. Ein in einer
 solchen Streitigkeit ergangenes kantonales Urteil kann
 daher in der Tat den Gegenstand einer Berufung an das
 Bundesgericht bilden, und die Möglichkeit der Weiter-
 ziehung an die eidgenössische Instanz zessiirt nur in den-
 jenigen Kantonen, welche den in Art. 621 ZGB vorge-
 sehenen Entscheid ausschliesslich den Administrativ-
 behörden zugewiesen haben. Dies ist jedoch im Kanton
 Luzern nach § 84 Abs. 2 Einf.-Ges. nicht der Fall.

Was den Streitwert betrifft, so kann hier dahin-
 gestellt bleiben, ob es sich bei Differenzen über die Zu-
 weisung eines Familiengutes an einen einzelnen Erben
 nicht um einen solchen Streit handelt, dessen Gegen-
 stand im Sinne des Art. 61 OG « seiner Natur nach » über-
 haupt keiner « vermögensrechtlichen Schätzung » unter-
 liegt, und der daher unabhängig von jedem pekuniären
 Interesse der Beteiligten an das Bundesgericht weiter-
 gezogen werden könnte. Denn im vorliegenden
 Falle ist, wenn auch vielleicht nicht das Vermögensinter-
 esse der Klägerin, so doch dasjenige der Beklagten auf
 mindestens 4000 Fr. anzusetzen. Abgesehen davon näm-
 lich, dass der Wert der streitigen Liegenschaft als solcher
 4000 Fr. übersteigt, — was vielleicht an sich schon
 genügen würde, — muss mit der Möglichkeit gerechnet
 werden, dass sich im Falle der Versteigerung, selbst ohne

künstliche Preistreibung seitens einzelner Erben, ein den Schätzungswert erheblich übersteigender Verkaufspreis ergeben würde; dies umso mehr, als die Schätzung des « Anrechnungswertes » im Kanton Luzern bis zum Inkrafttreten des ZGB gemäss einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift (§ 392 BGB) um volle 25% unter dem « wahren Wert » zu bleiben hatte und diese Vorschrift offenbar in der Praxis der Schätzungskommissionen ihre Nachwirkungen hat. Vergl. übrigens Art. 618 Abs 2 ZGB, wonach unter Umständen kraft eidgenössischen Rechts eine Präsomtion dafür besteht, dass der « Ertragswert » nur $\frac{3}{4}$ des « Verkehrswertes » betrage.

..... 3. — Materiell ist unbestritten, dass die Liegenschaft, um die es sich handelt, ein « landwirtschaftliches Gewerbe » im Sinne des Art. 620 ZGB darstellt und « für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet ». Nach der zitierten Gesetzesbestimmung hat nun, wenn nur ein Erbe sich zur Übernahme des Gutes bereit erklärt und er « hiefür geeignet erscheint », dieser eine Erbe ein absolutes Recht darauf, es « zum Ertragswerte auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen » zu erhalten; und nur, wenn mehrere, zur Bewirtschaftung des Gutes gleich oder annähernd gleich geeignete Erben auf die Zuteilung Anspruch erheben, kommt nach Art. 621 der « Ortsgebrauch » in Betracht, d. h. sind diejenigen Verhältnisse zu berücksichtigen, auf die der « Ortsgebrauch » abstellt, also namentlich Art und Grad der Verwandtschaft, sowie Alter und Geschlecht des die Zuteilung verlangenden Erben.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aus dem Umstande, dass in Art. 621 überhaupt nur von den « Söhnen » und den « Töchtern » die Rede ist. Diese Gesetzesbestimmung bezieht sich lediglich auf den Fall, dass Söhne oder Töchter vorhanden sind. Durch die für diesen Spezialfall vorgesehene Regelung wird aber an dem allgemeinen Grundsatz des Art. 620, dass an sich jeder zur Bewirtschaftung des Gutes geeignete Erbe

des einen oder des andern Geschlechts, ohne Rücksicht auf das Verwandtschaftsverhältnis, in welchem er zum Erblasser stand, übernahmeberechtigt ist, nichts geändert. Vergl. « Erläuterungen », Heft 2 S. 139, sowie Escher, Anm. 1 und 2 zu Art. 621.

Im vorliegenden Falle hat nun feststehendermassen nur ein Erbe, die Beklagte, die Zuteilung verlangt. Sofern also die Beklagte (oder, bei analoger Anwendung des Art. 621 Abs. 3, ihr Ehemann) für die Bewirtschaftung des Gutes geeignet erscheint, ist ihrem Begehren um Zuteilung ohne weiteres zu entsprechen. Die Frage nun aber, ob die Beklagte, bzw. ihr Ehemann, zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes von der Art und Grösse des « Vorderbodengadengutes » geeignet sei, ist in erster Linie eine Tatfrage, bei deren Beantwortung das Bundesgericht an die Feststellungen des kantonalen Richters gebunden ist, sofern diese nicht etwa aktenwidrig sind oder auf einer unrichtigen Auffassung über das Mass der an den betreffenden Erben zu stellenden Anforderungen beruhen. Dies ist hier nicht der Fall; vielmehr hat die Vorinstanz alle in Betracht kommenden Faktoren gewürdigt und insbesondere auch untersucht, ob die Beklagte und ihr Ehemann nicht vielleicht zur Übernahme eines Gutes schon zu alt seien. Wenn sie diese letztere Frage verneint, weil beide Ehegatten noch rüstig seien und weil ihnen überdies ein, mit der Bewirtschaftung des Gutes bereits vertrauter, erwachsener Sohn zur Seite stehe, — wenn sie ferner die Eignung der Beklagten und ihres Ehemanns auch hinsichtlich ihrer Charaktereigenschaften bejaht, so liegt für das Bundesgericht keine Veranlassung zu einem gegenteiligen Entscheide vor.

4. — Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich die Unbegründetheit des Standpunktes der Klägerin, dass die Vorinstanz zu Unrecht eidgenössisches statt kantonales Recht zur Anwendung gebracht habe. Denn die angeblich übersehene, das Übernahmerecht nur den « Söhnen » zuerkennende Bestimmung des kantonalen Rechts (§ 83

des Einführungsgesetzes zum ZGB) ist, wie sie selber besagt, nichts anderes als der « Ortsgebrauch im Sinne des Art. 621 ZGB » ; dieser aber kommt, wie bereits konstatiert, in einem Falle wie dem vorliegenden, wo nur ein Erbe die Zuteilung verlangt, überhaupt nicht in Betracht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. November 1913 bestätigt.

**36. Arrêt de la II^e Section civile du 14 mai 1914 dans la cause
Golay et consorts contre Redard et consorts.**

Testament olographe. Signature (CC art. 505). — Calcul de la valeur litigieuse : legs d'immeubles grevés d'hypothèque.

La signature d'un testament olographe n'est pas valable quand elle est apposée sur l'enveloppe qui renferme les dernières volontés, s'il n'existe pas entre celle-ci et l'acte testamentaire un lien assez évident pour que l'une doive être considérée comme la continuation de l'autre. La preuve de ce lien ne peut être recherchée dans des circonstances accessoires, en particulier dans les dépositions de témoins qui auraient assisté à la confection du testament.

A. — Feu Auguste Redard, domicilié aux Verrières, et mort à Neuchâtel le 12 septembre 1912, se décida, le 30 août 1912, avant d'entrer à l'hôpital, à écrire son testament. Celui-ci commence par les mots : « Je soussigné » et se termine comme suit : « telles sont mes dernières volontés écrites de ma main le 31 août 1912 chez moi. » Cette pièce n'est cependant pas signée ; Redard l'avait placée dans une enveloppe portant écrite de sa main « cette pièce est mes dernières volontés. Ate Redard » ; il l'avait enfin scellée de trois cachets à la cire au moyen de

son sceau personnel. Il y léguaît au défendeur et recourant Edouard Golay, professeur de musique à Neuchâtel, la petite maison à côté de celle qu'il habitait, un petit jardin et les meubles de sa chambre à coucher ; il léguaît ensuite au second des défendeurs, Edouard Jeannin, employé de chemin de fer, à Villeneuve, la moitié d'une maison habitée par un sieur Barraud avec certaines dépendances et divers meubles ; il y léguaît également au troisième défendeur Fritz Dubois, fonctionnaire postal aux Verrières, la maison qu'il habitait avec tous ses champs et sa provision de foin, mais à charge de « payer tout ce qu'il devait », et faisait encore d'autres legs de moindre importance à diverses personnes qui ne sont pas parties au procès. Il résulte des témoignages entendus au cours de l'instruction que le défunt a mis lui-même son testament dans l'enveloppe à la date indiquée. Le notaire chez lequel il l'a déposé indique toutefois dans son mémoire l'avoir reçu le 26 août déjà.

B. — Les héritiers légaux d'Auguste Redard ont formé à tous les légataires institués par celui-ci, une demande en nullité de dispositions de dernières volontés notifiée le 14 novembre 1912, et ont revendiqué la propriété intégrale du patrimoine du défunt ; les trois recourants ont seuls répondu à la demande, et défaut a été demandé et obtenu contre les autres défendeurs. Quant à Edouard Golay, Fritz Dubois et Edouard Jeannin, ils ont conclu au mal fondé de la demande et, reconventionnellement, à ce que les héritiers légaux soient reconnus aux termes du testament laissé par Auguste Redard, tenus à délivrance des legs faits en leur faveur.

C. — Par jugement du 3 mars 1914, communiqué aux parties le 14, le Tribunal cantonal de Neuchâtel a admis que l'acte du 31 août 1912 laissé par le défunt n'était pas un testament, qu'il est sans valeur juridique et qu'en conséquence les consorts demandeurs étaient fondés à se dire héritiers légaux d'Auguste Redard ; il a déclaré mal fondées toutes les autres conclusions des parties.